



- (2) Beim Kreis Unna ist die Aufgabenabfertigung nur mit zusätzlicher informationstechnischer Unterstützung (zusätzliche Hardwareeinsatz, PC, Mithras Drucker, Einrichtung / Nutzung des Datennetzwerkes, Softwarelizenzierung u. a. m.) zu bewältigen.  
 Für den Invest ist im 1. Jahr der Aufgabenübertragung von der erhöhten Sachkostenpauschale für Arbeitsplätze mit Technikausstattung (15.600 €) auszugehen. Im ersten Jahr der Aufgabenübertragung wird von der Stadt Unna eine Sachkostenpauschale in Höhe von 10.140 Euro (15.600 x 0,65 Stelle) erhoben.
- (3) Im 1. Jahr der Aufgabenübertragung betragen die Arbeitsplatzkosten insgesamt 52.587 €.
- (4) In den Folgejahren wird bei der Arbeitsplatzkostenberechnung eine Sachkostenpauschale in Höhe von 3.510 € (5.400 € x 0,65 Stelle) berücksichtigt.

### § 3

#### Abrechnung / Finanzierung / Kostenersatzung

- (1) Die von der Stadt Unna zu erstattenden Arbeitsplatzkosten werden vom Kreis Unna jährlich neu errechnet und bis zum 01.03. des Folgejahres jeweils für das abgelaufene Jahr mitgeteilt.
- (2) Der jährliche Kostenausgleich ist bis zum 04.04. vorzunehmen.

### § 4

#### Vereinbarungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten zum Ende eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. des Folgejahres gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

### § 5

#### Übergangsregelung

- (1) Die Stadt Unna überweist an den Kreis Unna bis zum 16.01.2005 die im Haushaltsjahr 2004 vom Integrationsamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zugewiesenen, jedoch nicht verbrauchten Mittel der Ausgleichsabgabe.
- (2) Die Stadt Unna trägt dafür Sorge, dass Rückzahlungen für Darlehen aus der Ausgleichsabgabe ab 01.01.2005 dem Kreis Unna zufließen.

### § 6

#### Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Unna und die Stadt Unna sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

**§ 7**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Falls sich durch eine Änderung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der Aufgaben der Fürsorgestelle ergeben, die eine kurzfristige Änderung oder die Aufgabe des vereinbarten Verfahrens notwendig machen, kann diese Vereinbarung von jedem Beteiligten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderung gekündigt werden oder eine einvernehmliche neue Kostenberechnung entsprechend der Anlage 1 vorgenommen werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnberg, frühestens am 01.03.2006, in Kraft.

Unna, \_\_\_\_\_

Für den Kreis Unna:

\_\_\_\_\_  
Michael Makiolla  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Gabriele Waminski-Leitheußer  
Dezernentin

Unna, \_\_\_\_\_

Für die Stadt Unna:

\_\_\_\_\_  
Werner Kolber  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Uwe Kutter  
Beigeordneter

